

Beirat Borgfeld

BREMEN-Borgfeld,
den 19.12.2024

Der Beirat Borgfeld hat im Email-Umlaufverfahren bis zum 19.12.2024 um 13:16 Uhr formgerecht folgenden

Beschluss

gefasst:

„Vergabe der OKJA-Mittel für 2025 im Controlling-Ausschuss – Herbeiführung des Einvernehmens und Durchsetzung“

1)

Der Beirat Borgfeld fordert gegen die Beschlussfassung des Controlling-Ausschusses und insbesondere die einseitige Ersetzungsentscheidung der (Referats)Leiterin des Sozialzentrums für Junge Menschen beim zuständigen Amt für soziale Dienste (AfsD) vom 05.12. und 11.12.2024 für die Verwendung der OKJA-Mittel für das Jahr 2025 die Herbeiführung des Einvernehmens nach § 10 Abs. 2 Nr. 1, 11 Abs. 1 und 3 OBG zunächst bei der zuständigen Stelle, erforderlichenfalls bereits jetzt durch Vorlage und Entscheidung zur zuständigen Deputation und hiernach bereits jetzt erforderlichenfalls durch Vorlage und Entscheidung bei der Stadtbürgerschaft.

Hierbei ist dem Beirat – d.h. allen Beiratsmitgliedern - insbesondere mittels vorheriger Übersendung aller vollständigen Antragsunterlagen aller Einrichtungs- und Leistungsträger nebst Budgetvorschlag des AfsD nicht anonymisiert und ungeschwärzt Gelegenheit zu geben, binnen wenigstens eines Monats eigene vorherige Entscheidung treffen zu können.

2)

Die vertretungsberechtigten Organe des Beirates Borgfeld werden beauftragt und bevollmächtigt, gegenüber der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration nebst der angeschlossenen Behörden (zuständige Ämter für soziale Dienste und zuständiger Controlling-Ausschuss) die Durchsetzung der vorstehenden Ziffer 1) hinsichtlich der Verwendung von sogenannten OKJA-Mitteln für das Jahr 2025 in Borgfeld einzufordern und erforderlichenfalls auf dem Rechtsweg durchzusetzen.

Begründung:

Der antragsgemäß zu 1) bezeichneten Beschlüsse respektive Entscheidungen des Controlling-Ausschusses (CA) und insbesondere die Ersetzungsentscheidung deren (Referats)Leitung des Sozialzentrums sind formal rechtswidrig, weil den vom Beirat in den CA gewählten Vertretern wie auch dem gesamten Beirat nicht ausreichend rechtzeitig vorab der Sitzungen vom 05.12. und 11.12.2024 die Übersendung der Sitzungsvorlagen in Gestalt aller vollständigen und nicht anonymisierten Anträge aller Einrichtungs- und Leistungsträger aus Gründen angeblichen Datenschutzes versagt wurde (siehe in – Anlage 4 -). Hierin liegt ein Verstoß gegen die Informations- und Beteiligungsrechte des Beirates nach §§ 7 und 10 Abs. 2 Nr. 1 OBG. Ohne ausreichend langfristige vorherige Übersendung dieser Antragsunterlagen egal für welches Haushaltsjahr ist einem Beirat die vorherige Entscheidungsfindung vollständig genommen. Derartige Versagung der

vorherigen Übersendung von Antragsunterlagen im CA war in den vorherigen Jahren kein Problem (siehe - Anlage 1 -) und ist es de jure auch heute nicht. Der Datenschutz kann dem nicht entgegengehalten werden, weil die Beiratsmitglieder nach §§ 19, 21 OBG zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Der Beirat ist auch nicht Dritter im Sinne von § 7 Abs. 2 OBG in Verbindung mit dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz. Soweit die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vorliegend überhaupt einschlägig sein sollte, steht dem CA und dem Sozialzentrum anstelle der datenelektronischen Übersendung eine solche in Telefax oder Papierform auf dem einfachen Postwege zur Verfügung.

Zur Sache selbst muss dem Beirat zur Wahrung seiner parlamentarischen Informations- und Mitwirkungsrechte die Möglichkeit gegeben werden, vorab einer Sitzung des CA eigene Entscheidung treffen zu können, um gebotenenfalls seine entsandten Vertreter im Innenverhältnis instruieren zu können. Mit der Mittelverwendung für 2025 konnte sich der Beirat zuvor aus vorstehenden Gründen noch gar nicht befassen.

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 OBG hat der CA im Einvernehmen mit dem Beirat über die Mittel-Planung zu entscheiden. Dieses höherrangige Recht geht der Muster-GO für einen CA und dort formulierter einseitiger Ersetzungsentscheidung der Referatsleiterin vom 11.12.2024 vor. Solange dem Beirat die Antragsunterlagen nicht in Schriftform vorgelegt werden ist ihm die Entscheidungsbefugnis und -findung zur Sache selbst – gleich mit welchem Verteilungsergebnis der Mittelverwendung – vollständig genommen. Hierbei gilt es auch die grundsätzliche Frage zu klären, ob eine Entscheidung über den parlamentarischen Willen des Beirates zur Verwendung von OKJA-Mitteln hinweg überhaupt rechtlich haltbar ist.

Antragsgemäß zu 2) ist daher zur Vermeidung von Nachteilen voreiliger Auskehr der OKJA-Mittel und damit faktischer Schaffung von Tatsachen erforderlichenfalls der einstweilige Rechtsschutz bei dem Verwaltungsgericht zu besorgen. Ausweislich ihres Schreibens vom 16.12.2024 ist die (Referats)Leiterin nach Anhörung aller CA-Mitglieder am 11.12.2024 dem Budgetvorschlag des AfsD gefolgt und hat diesen in Kraft gesetzt (siehe in – Anlage 5 -).

Dieser Beschluss wurde einstimmig mit 13 Ja-Stimmen gefasst.

Bremen, den 19.12.2024



Karl-Heinz Bramsiepe
- Ortsamtsleiter -

Anlagen:

1. exemplarische Email der damaligen Referatsleiterin des Sozialzentrums vom 09.08.2021 (ohne dortige Anhänge)
2. Aktenvermerk vom 09.12.2024
3. Protokoll des CA zur Sitzung vom 05.12.2024
4. Email der (Referats)Leiterin Sozialzentrum vom 10.12.2024
5. Ergebnisdarstellung zur Sitzung des CA vom 11.12.2024 mit Ersetzungsentscheidung, mitgeteilt vom AfsD im Anschreiben vom 16.12.2024